

Ziegler 2005: Eigene Dateien

Von Petershagen bis nach Ramsar (Iran):
Der ehrenamtliche Naturschutz und das Feuchtgebiet
internationaler Bedeutung 'Weserstaustufe Schlüsselburg'

Ein Projekt des Fördervereins Museum zur Geschichte des
Naturschutzes in Deutschland e.V. und der Nordrhein-
Westfälischen-Ornithologen Gesellschaft e.V.

verfasst von Dr. Nils M. Franke

(in der am 20.06.2005 von Gert Ziegler überarbeiteten Fassung)

März 2005

Von Petershagen bis nach Ramsar (Iran) Der ehrenamtliche Naturschutz und das Feuchtgebiet internationaler Bedeutung 'Weserstaustufe Schlüsselburg'

1. Lage des EU-Vogelschutzgebietes (mit integriertem Ramsar-Gebiet) im Raum

Das in der Petershäger Weseraue gelegene Gebiet findet sich im nordöstlichen Zipfel des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (52.25 N; 9.01 E). Es erstreckt sich auf einer Länge von ~ 30 Flußkilometern unter Einschluß der Überschwemmungsbereiche zu beiden Seiten der Weser zwischen den Staustufen Petershagen und Schlüsselburg. Stellenweise bildet die Flussmitte hier die Landesgrenze zu Niedersachsen. Im Verlauf der letzten 40 Jahre entstanden in der Flussaue 27 Kiesabgrabungen, an denen sich nach der Rekultivierung unterschiedliche Lebensräume für eine ganzjährig artenreiche Vogelwelt entwickelten. Das Gebiet ist im Winterhalbjahr, ornitho-geographisch betrachtet, Teil des Einzugsgebietes aus Nordosten zuströmender Wasservögel. In der landwirtschaftlich geprägten Aue rasten in den Zugzeiten u.a. große Ansammlungen von Kiebitzen und Goldregenpfeifern und im Winter von Saat- und Bläßgänsen wie auch von Sing- und Höckerschwänen. Die Gewässer dienen vor allem vielen Entenvögeln als Brut-, Mauser- und Überwinterungsplatz. Voraussetzung für diese Entwicklung sind sowohl die Eisfreiheit der Weser - bedingt vor allem durch Einleitungen von Abwässern aus dem Kraftwerk in Lahde - als auch die Störungsarmut - bedingt durch die geringe Siedlungsdichte im Raum und durch den Ausschluss des Berufsschiffsverkehr aus den Staubereichen der Weserstaustufen Petershagen und Schlüsselburg -.

2. Entstehung der Lebensräume an der Weserstaustufe

Die zwischen 1953 und 1960 im Zuge der Mittelweser-Kanalisation erfolgte Flussbegradigung erforderte den Bau von Staustufen. Die Inbetriebnahme der Staustufe Schlüsselburg erfolgte 1956 und die im Süden des Gesamtgebietes gelegene

Staustufe Petershagen 1960. Bereits im Herbst 1960 entdeckten unabhängig von einander Hans-Georg Niermann und Gert Ziegler die hohe Konzentration von Wasservögeln auf dem 5,5 km langen Oberwasser der Staustufe Schlüsselburg und erkannten sehr schnell die hohe Bedeutung dieses Weserabschnittes als Übererwinterungsgebiet vor allem von Tauchenten. Bei ihren regelmäßigen Bestandsaufnahmen fanden sie als Ursache für die hohe Siedlungsdichten, vor allem der sich karnivor ernährenden Tauchenten, das Massenvorkommen des halophilen, aus Kanada eingebürgerten Bachflohkrebses *Gammarus tigrinus*, der an die Stelle der aus der von Abwässern der Kali-Industrie in der DDR verschmutzten Weser verschwundenen ursprünglichen Kleintierfauna getreten war. Das zunächst nur 75 ha große Beobachtungsgebiet erweiterte sich in den Folgejahren zunächst um weitere Flußabschnitte, die angrenzende Ackermarsch und ab 1970 um erste Kiesgewässer in Hävern. Bereits Anfang der 1960er Jahre wurde nach mehreren Strafanzeigen, die gegen Wasserskiläufer in einem Fall bis vor das Oberlandesgericht in Hamm führten fs.meineAktenordner i Anlagen, deutlich, dass die Sicherung dieses bedeutsamen Feuchtgebietes besonderer Anstrengungen auf vielen Ebenen bedurfte. Deshalb gründeten H.G.Niermann und G. Ziegler am 9. Januar 1965 die 'Schutz- und Arbeitsgemeinschaft für die Mittelweser', die - neben einigen an der Erfassung der Vogelwelt Beteiligten - vor allem aus informellen Unterstützern bestand. Da sich in diesem Zusammenhang auch zeigte, dass das Ziel - Sicherung und Schutz der Lebensräume - ohne fundiertes Datenmaterial nicht zu erreichen sein würde, wurden bereits ab 1961 alle Daten der verschiedenen Wasservogelzähler zusammengeführt, ausgewertet, für die Öffentlichkeitsarbeit aufbereitet und als Belegmaterial für die wachsende Vielzahl - meist von G.Ziegler durchgeführten - Verhandlungen und Anträgen bei den zuständigen Behörden und Stellen genutzt. G.Ziegler war es auch, der bereits zu diesem Zeitpunkt vielfältige Verbindungen zu den deutschen Verbänden und zu Vertretern in internationalen Gremien des Vogelschutzes herstellte und diese Kontakte zur Umsetzung der angestrebten Ziele pflegte und nutzte. Historiografisch sind in diesem Zusammenhang zwei Dinge auffällig: Zum einen die Ausdauer und die Standfestigkeit der

ehrenamtlichen Naturschützer und zum anderen die Entstehung einer Datensammlung, die - bis 2003 nach Zeitdauer und Datendichte bei > 11300 Exkursionen - nicht nur für Nordrhein-Westfalen - nahezu einmalig sein dürfte.

3. Die Staustufe Schlüsselburg als Ramsar-Gebiet

Das Ziel des von der Bundesregierung 1976 unterzeichneten *.Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung'* ('Ramsar-Convention') ist es, weltweit die für Wasservögel mit Ihren Lebensräumen bedeutsamen Feuchtgebiete zu erfassen, zu optimieren und zu schützen. Mit Unterzeichnung der Konvention verpflichteten sich die Staaten zur Meldung solcher Gebiete bei der 'International Union for Conservation of Nature and Natural Resources' (IUCN). Als das Land Nordrhein-Westfalen 1976 die 'Weserstaustufe Schlüsselburg' als Ramsar-Gebiet anmeldete wurde es auf dessen unzureichenden, ab 1971 bestehenden Status als Landschaftsschutzgebiet hingewiesen. Nachdem 1981 die Sicherstellung als geplantes Naturschutzgebiet vollzogen war, händigte 1983 die IUCN dem Land das Anerkennungsdiplom als 'Ramsar-Gebiet' aus. Zur endgültige Sicherung des Oberwassers der Staustufe Schlüsselburg als Naturschutzgebiet legte die Bezirksregierung Detmold im Januar 1984 einen ersten, streng auf die Vorgaben der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) vom 2.04.1979 ausgerichteten, Verordnungsentwurf vor, der jedoch von der Stadt Petershagen abgelehnt wurde, die sich für die Interessen von Sportanglern, Wassersportlern, Jägern und Landwirten einsetzte und deshalb die zu erwartenden Nutzungseinschränkungen zu Gunsten des Naturschutzes ablehnte. Die gemeinsam mit den vom Land anerkannten Naturschutzverbänden agierende Schutz- und Arbeitsgemeinschaft wandten sich deshalb an den zuständigen Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten KL Matthiesen, der den ehrenamtlichen Naturschützern versicherte, dass die zu erlassene Naturschutzverordnung in ihren Ge- und Verboten nicht hinter die bestehende Sicherstellungsverordnung zurückfallen werde. Im Februar 1984 beantragte er deshalb beim

Bundesverkehrsminister ein generelles Verbot des Sportbootbetriebes für das geplante Naturschutzgebiet auf der Bundeswasserstraße, scheiterte aber auch hier. Nach Ablehnung von zwei weiteren, 'entschärften' Verordnungsentwürfen der Bezirksregierung - im Juni 1984 und Februar 1985 - durch die Stadt Petershagen, erfolgte am 26.8.1985 die ein weiteres Mal entschärfte, derzeit gültige Ausweisung als Naturschutzgebiet. In ihr sind u.a. Anlage und Betrieb von Gemeinschaftsstegen für zwei Seglervereine genehmigt, die noch in der 'Einstweiligen Sicherstellung' ausdrücklich untersagt waren. Hier hatten offenbar im Vorfeld die Landtagswahlen 1984 in Nordrhein-Westfalen Wirkung entfaltet, denn der Minister übernahm nun die Position seiner nachgeordneten Behörde und betonte, dass die Verordnung mit der im Raum lebenden Bevölkerung habe abgestimmt werden müssen. Er beschrieb die erlassene Regelung als eine für „....den Naturschutz vertretbare Lösung - in einer außerordentlich schwierigen Konfliktlage..“. Der Vorsitzende des Deutscher Bund für Vogelschutz, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. kommentierte diese Verordnung mit dem Satz: „*Der Naturschutz hat eine Schlacht verloren, zumindest einstweilen*“. G. Ziegler, der als Spitzenkandidat der Partei DIE GRÜNEN für den Kreistag Minden-Lübbecke kandidierte, formulierte seine Beurteilung für diese, seiner Meinung nach, politisch motivierte "Verwässerung", in seinem Brief vom 19.12.1985 an den Minister so: „*& reicht nicht, vor Ausfertigung eines ersten (von mindestens 5 Entwürfen) Entwurfes zur Naturschutzverordnung mit dem ehrenamtlichen Naturschutz Kontakt aufzunehmen, wenn man in den folgenden Entwürfen all das, was vorher Konsens war, umwirft und dann, wenn die Verordnung schließlich erlassen ist, den Natur Schützern großzügig Gespräche anzubieten. Die erlassene Verordnung ist - auch im Hinblick auf die vom Land eingegangenen Verpflichtungen - ein Unglück. Das vertreten wir so vor Ort wie in nationalen und internationalen Gremien. Es ist ein Skandal, dass das Schicksal international bedeutsamer Lebensräume von einer kleinen lokalen Gruppe privater Interessenten mit entsprechenden Beziehungen zur Landesregierung bestimmt wird.*“ Er sah auch in der temporären Regelung der Jagd -jeweils bis zum 15.11. eines jeden Jahres - eine weitere Rücknahme früherer Positionen und fragte die Bezirks-

regierung, warum sie zu dieser Regelung nicht die fachliche Stellungnahme der 'Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Nordrhein-Westfalen' angehört habe: *Ist die Zusammenarbeit zwischen behördlichem und ehrenamtlichem Naturschutz wirklich nur eine Einbahnstraße?*" - In einem mit politischer Unterstützung im Deutschen Bundestag angestrebten Petitionsverfahren erreichten die Segler schließlich beim Bundesminister für Verkehr den Erlass vom 8.12.1987 über das * Befahren der Bundeswasserstrasse Weser im 'Naturschutzgebiet Staustufe Schlüsselburg'¹. Er erlaubt unter - im Sinne des Vogelschutzes - unwirksamen Minimalauflagen Wassersport alljährlich zwischen dem 15. April und dem 30. Oktober. An diesem Beispiel sind mehrere Charakteristika der Geschichte von der Staustufe Schlüsselburg festzumachen: Die Ausweisung als Naturschutzgebiet dürfte nur auf die internationalen Verpflichtungen des Landes nach der Ramsar-Konvention zurückzuführen sein: In Ramsar/Iran fand Anfang 1971 die internationale Konferenz zum Schutz von Feuchtgebieten statt. Die offiziellen Vertreter von 18 Staaten verabschiedeten als Ergebnis jahrelanger Vorarbeiten vom 'Internationalen Büro für Wasservogelforschung' (IWRB) und von der 'Internationalen Naturschutzunion (IUCN) den Text des 'Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wat- und Wasservögel, von internationaler Bedeutung' (Ramsar-Konvention), zu dem die Bundesrepublik Deutschland am 25.7.1976 bei der UNESCO seine Ratifikationsurkunde hinterlegt hatte. Sodann fällt der scharfe Ton und die öffentliche Form auf, mit der der Interessenkonflikt zwischen Naturschützern und Landnutzern ausgetragen wurde. So vermerkte G.Ziegler, dass über den Erlass der Naturschutzverordnung der Bezirksregierung Detmold in Presse und Rundfunk mehrfach berichtet wurde. Einher damit ging die Beeinflussung politischer Mandatsträger durch die unterschiedlichen Interessengruppen vor Ort. Wenn der Naturschutz in diesem Konflikt unterlag, geschah dies zweifellos, weil sein Gewicht schon damals für politische Funktionsträger offenbar zu gering war. Nicht zuletzt aber ist das Engagement des ehrenamtlichen Naturschutzes, insbesondere das von G.Ziegler -der inzwischen eine gewisse naturschützerische Fachhoheit erlangt

hatte - ebenso erstaunlich wie die geringe Zurückhaltung im Umgang mit 'hohen Autoritäten. Fachlich war sich das Ehrenamt schon damals sicher, für eine richtige und gute Sache zu kämpfen.-

4. Der „Kampf um Hävern“

Während anfangs die 'Staustufe Schlüsselburg' de facto allein den 'Kern des Ramsar-Gebietes bildete, entwickelten sich bald auch die inzwischen in der 'Häverner Marsch' entstandenen Kiesgewässer zu einem zweiten Kernbereich des Ramsar-Gebietes. Der Entwurf für die erforderliche Naturschutzverordnung sah vor, das Angeln an den damals fünf Teichen in einer Gesamtgröße von zunächst ~ 40 ha, an denen der Betriebsleiter des Kieswerkes 'Angelberechtigungsscheine' ausgab, zu verbieten. Der vertrat den Standpunkt, dass er mit seiner Interessengemeinschaft von 80 Sportanglern seit 1962 die Teiche so gepflegt und gefördert und vor anderen Störern, wie Campern, Badegästen, und Bootsfahrern, geschützt habe, dass sich die Teiche nur deshalb im Sinne des Naturschutzes hätten entwickeln können. Er schlug vor, Schutzzonen an den Ufern auszuweisen und das Angeln in den Wintermonaten zu untersagen; ein generelles Angelverbot dagegen lehnte er ab. Mit diesem Anliegen wandte er sich am 12.5.1978 an den Petitionsausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen. Aufgeschreckt von dieser Entwicklung schrieb die 'Schutz und Arbeitsgemeinschaft für die Mittelweser' an den zuständigen Landesminister und kündigten am 6.7.1978 an, für den Fall der Rücknahme auch dieser Naturschutzverordnung, sich mit ihrem Anliegen erneut an die Öffentlichkeit zu wenden und übergab am 31.7.1978 eine eigene Petition, der sich zahlreiche Fachbiologen aus Forschung und Lehre an verschiedenen Universitäten der Bundesrepublik vollinhaltlich anschlossen. Mit Hilfe des ausgewerteten Datenmaterials konnte G.Ziegler in einem Gespräch am 1.8.1978 in der Bezirksregierung Detmold u.a. den Vorsitzenden des Beirates bei der höheren Landschaftsbehörde und den Fischereisachverständigen bei der Bezirksregierung von der fachlichen Notwendigkeit eines Angelverbotes in dem geplanten Naturschutzgebiet überzeugen. Auch stellte er der Gesamthochschule Duisburg/' Arbeitsgruppe

Biotopschutz', die im Auftrag des Ministeriums ein 'ökologisches Gutachten' über das geplante Naturschutzgebiet erarbeitete, die seit 1970 in Hävern gesammelten Daten zur faunistischen und floristischen Entwicklung des geplanten Naturschutzgebietes zur Verfügung. Als Ergebnis dieser Untersuchung ergab sich die dringende Empfehlung, die Sportfischerei an den fünf Teichen ganzjährig zu untersagen. Dieser Empfehlung schloss sich Ende September 1978 einstimmig auch der Beirat bei der höheren Landschaftsbehörde an. Ebenso eindeutig fiel auch das Votum des Petitionsausschusses aus, der sich für die Gebietsausweisung unter Ausschluss jeglicher Angelnutzung an den inzwischen vom Land gekauften Wasserflächen aussprach.

5. Die Macht des Faktischen oder die Professionalisierung des Naturschutzes im 'Ramsargebiet Weserstaustufe Schlüsselburg'

Aufgrund dieser und weiterer Erfahrungen bei der Sicherung von Lebensräumen im Ramsargebiet erkannten die ehrenamtlich tätigen Naturschützer die Notwendigkeit der Professionalisierung ihrer Bemühungen um Erhalt und Schutz des Ramsargebietes. G.Ziegler, der ab 1960 in der Petershäger Weseraue die letzten in Nordrhein-Westfalen wildlebenden Weißstorchpaare betreute, nahm 1984 die Ausrufung als 'Jahr des Weißstorches' zum Anlass, sich beim Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach dem Stand des von ihm angekündigten 'Weißstorch-Hilfsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen' zu erkundigen und berichtete in diesem Zusammenhang von der großflächigen Zerstörung der Nahrungsflächen dieser Vögel durch Umwandlung von Uferwiesen in Ackerland. Als das Land 1986, in Anlehnung an eine entsprechende Kampagne der EU, damit begann, Feuchtwiesenbereiche im Land über Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes ('Feuchtwiesenschutzprogramm') zu erhalten, bezog es die Uferwiesen im Ramsargebiet in ihr Programm ein und erwarb zusätzlich einen Großteil der Flächen in den bereits bestehenden Naturschutzgebieten. Wenig später legte die Bezirksregierung den Entwurf für eine Schutzgebietsverordnung für das 'Naturschutz-

gebiet Weseraue' (Grundschutzgebiet) vor, die das Grünland zwischen diesen Kernnaturschutzgebieten sichern sollte. Trotz des Aufrufes des MdL Wilhelm Krömer (vorm. Bürgermeister der Stadt Petershagen), an die Bevölkerung der Weserdörfer, „in Scharen vor der Kreisverwaltung gegen die geplante Einrichtung des Naturschutzgebietes 'Weseraue' zu protestieren", ebte in der Landwirtschaft anfänglicher Widerstand sehr schnell ab, als klar wurde, dass die Bewirtschaftung der Eigentumsflächen nicht eingeschränkt werden und dass - neben Prämien für den Erhalt der Grünlandflächen - den Eigentümern zusätzliche 'Milchquoten' zugeteilt werden sollten. Der Ankauf von Grünlandflächen im NSG 'Weseraue'- vor allem durch die Nordrhein-Westfalen-Stiftung - und deren sofortige Verpachtung zur extensiven Bewirtschaftung zum 'Nulltarif unter Naturschutz dienlichen Auflagen, wurden gern angenommen. Da jedoch der Verordnungsentwurf einige Einschränkungen für die Jagd und den Angelsport an der Weser enthielt, regte sich Protest nun dort. Als - unmittelbar vor der Öffentlichen Anhörung der Bezirksregierung - Anglervereine zu einem Protestzug, durch die Mindener Innenstadt aufriefen, sammelten ehrenamtliche Naturschützer an dem vorausgehenden Wochenende in der Mindener Innenstadt etliche Hunderte Unterschriften zur Unterstützung der Ausweisung des Naturschutzgebietes. Die Ausweisung erfolgte noch im selben Jahr.

Da bis dahin z.B. nur wenig über die Aktionsräume der Weißstorch-Brutpaare und deren Ernährung in der Weseraue bekannt und ein Nachweis zur Notwendigkeit der Grünlanderhaltung und Maßgaben zum Grünlandmanagement im Sinne eines Weißstorchprogrammes dringend erforderlich waren, hatte G.Ziegler, in seiner Funktion als Vorsitzender des Planungs- und Umweltschutzausschusses im Kreistag Minden-Lübbecke, bereits am 6.2.1985, mit Unterstützung der Fraktionen von SPD und DIE GRÜNEN beantragt, für die Errichtung einer 'Biologischen Station', die die fachliche Betreuung auch des Ramsargebietes mit seinen Weißstorchlebensräumen übernehmen sollte, bis zur endgültigen Beschlussfassung die Rückstellung von zwei Millionen DM aus dem Haushaltsjahr 1984 vorzunehmen. Nach Annahme dieses Antrages initiierte G. Ziegler die Gründung des vom

ehrenamtlichen Naturschutz getragenen privaten Trägervereins 'Verein Biologische Station Minden-Lübbecke e.V.' Diesen Verein betraute der Kreistag noch im selben Jahr mit der Trägerschaft für die Station. Für den Bau der Stationsgebäude erwarb der Kreis das 20 ha umfassende Gelände des ehem. 'Gut Nordholz' in Minden-Todtenhausen und baute die vorhandenen Gebäude als Biologische Station aus. Der Verein finanzierte seine Aufwendungen für Unterhalt und Betrieb der Station ausschließlich durch Arbeitsleistungen in Projekten, die ihm vom Land und Kreis ebenso wie von der 'Nordrhein-Westfalen-Stiftung' übertragen wurden, die sich vor Ort durch den Verein 'Rettet die Weißstörche im Kreis Minden-Lübbecke e.V.' vertreten ließ. Diesem Verein gehörte G.Ziegler als Gründungs- und bis 2004 als Vorstandsmitglied an. - Sogleich nach Einzug in die Stationsgebäude im Januar 1989 übernahm die Biologische Station auch die wissenschaftliche Betreuung des 'Weißstorchprogramms'. Er bediente sich dazu, neben seinen ehrenamtlich tätigen Mitgliedern, Fachkräften, die er im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen' angestellt hatte, wie auch einiger Zivildienstleistenden. Die Hauptaufgabe des Vereins, dessen Vorsitz G.Ziegler einige Jahre lang inne hatte, bestand zu dieser Zeit aber in der ganzheitlichen Betreuung des 'Ramsargebietes Weserstaustufe Schlüsselburg'. Das 'Wasservogelmonitoring' allein erforderte ~ 1800 Jahresarbeitsstunden. Hinzu kamen Planung und Bauüberwachung der Renaturierung der nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgebeuteten und anschließend vom Land gekauften Kiesteiche in Hävern. Ferner erarbeitete der Verein einen 'Pflege- und Entwicklungsplanes für das 'Naturschutzgebiet Staustufe Schlüsselburg', wirkte bei dem von der LÖLF erarbeiteten Biotopmanagement für das Gesamtgebiet mit und übernahm nicht zuletzt die Betreuung der Pächter öffentliche Grünlandflächen z.B. in der Weseraue. Als die von den Vereinsgründern in den Statuten als Grundlage für ihre ehrenamtliche Tätigkeit festgeschriebene Unabhängigkeit des Vereins durch starke Reduzierung von Projektaufträgen nicht mehr gewährleistet war, der Vereinsvorstand 1992 dennoch mehrheitlich die Festanstellung einer über eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme angestellten Fachkraft beschloss, schied G.Ziegler aus dem Verein aus und betrieb das Wasservogel-

monitoring im Ramsargebiet allein. G.Zieglers Entschluss war sicherlich konsequent und verständlich, denn die Gesamtentwicklung der professionellen Gebietsbetreuung in Nordrhein-Westfalen durch 'institutionalisiert geförderte' Einrichtungen zeigt an mehreren Beispielen eklatante 'Sachzwänge' auf, die sich aus finanzieller Abhängigkeiten ergeben. Das von G.Ziegler in der Zeit vom 1.5.1997 bis zum 30.4.2003 im Auftrag des Landes NRW weiterhin ehrenamtlich betriebene Wasservogelmonitoring umfasste nicht nur die im inzwischen ~ 3000 ha großen Gesamtgebiet allwöchentlich durchzuführenden Bestandsaufnahmen aller an Feuchtgebiete gebundenen Vogelarten einschließlich bestimmter ökologisch bedeutsamer Parameter, sondern auch die Auswertung und Bewertung dieser Daten nach einer von ihm eigens für das Gebiet entwickelten Methodik. Die Ergebnisse dieser Arbeit schlugen sich in 'Jahresberichten' wie auch in eine Reihe von Veröffentlichungen zur Vogelwelt und deren langzeitliche Entwicklung nieder. Seine 'Jahresberichte' überließ er der Bezirksregierung und der LÖBF gegen Druckkostenerstattung unter der Auflage, die Daten ausschließlich für den internen Dienstgebrauch zu verwenden. Der von G. Ziegler im Rahmen des Wasservogelmonitorings erbrachte Aufwand belief sich jährlich - bei insgesamt ~ 600 Einzelzählungen an 200 Zähltagen - auf 600 bis 800 Gelände- und bis zu 500 Bürostunden. Der Fahraufwand im eigenen PKW betrug jährlich - 15.000 km. In den beiden letzten Jahren erstattete die Bezirksregierung ihm eine Unkostenpauschale in Höhe von jeweils DM 10.000 für Betrieb und Unterhaltung des privaten PKW (vgl. S.22).

6. FFH - Oder wie der ehrenamtliche Naturschutz vogelfrei gestellt wird.

In Erkenntnis, dass *'der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten sich unaufhörlich verschlechtert, und die wildlebenden Pflanzen- und Tierarten in zunehmender Zahl bedroht sind'* (aus der Präambel zur EG-Richtlinie 92/43. 'Flora-, Fauna-Habitat-Richtlinie) hatte die Europäische Union 1992 für alle Mitgliedsstaaten diese rechtsverbindlichen Richtlinie erlassen, die das Ziel hat, mit Hilfe eines zusammenhängenden europäischen Netzes 'Besonderer Schutzgebiete' ('NATURA 2000') die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. Zeitgleich mit der 1979 erfolgten Anmeldung der ‚Staustufe Schlüsselburg‘ als Ramsargebiet hatte das Land Nordrhein- Westfalen dieses Gebiet - bereits gem. Richtlinie des Rates 79/409/EWG ('Vogelschutzrichtlinie') - bei der Europäischen Kommission als 'EG-Vogelschutzgebiet' angemeldet. Solche Gebiete sollten nun in dieses Netz integriert werden. Als die Länder der Bundesrepublik - nach Ablauf der ihnen dafür bis 1997 gesetzten Frist - ihrer Meldepflicht gar nicht oder nur völlig unzureichend nachgekommen waren, setzte die Kommission den Bundesländern eine Nachfrist von zwei weiteren Jahren und drohte für den Fall der Nichterfüllung mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof. Das hätte, im Fall der zu erwartenden Verurteilung, z.B. für Nordrhein-Westfalen - über die Einbehaltung von Subventionen (auch für Landwirtschaft und Steinkohlebergbau) - wirtschaftlich negative Folgen gehabt. Deshalb brach nun in der Landesregierung plötzlich Hektik aus. Damit war die Möglichkeit weitgehend vertan, dem dringenden Hinweis aus der Präambel zur FFH-Richtlinie zu folgen: *„Für eine wirksame Durchführung dieser Richtlinie sind Aufklärungsmaßnahmen und eine allgemeine Unterrichtung über die Ziele der Richtlinie unerlässlich.“* Folge waren heftige parteipolitische Auseinandersetzungen z.B. im Landtag (vgl. Anhörung der Fraktion DIE GRÜNEN im LandtagNRW 23.1.1998) und Proteste aus involvierten Wirtschaftskreisen. Ein Rückblick auf vorausgegangene Erfahrungen, z.B. bei der Sicherung des 'Ramsargebietes Weserstaustufe Schlüsselburg', hätten im Vorfeld den zuständigen

Behörden durchaus hilfreich sein können, war doch die Konstellation durchaus vergleichbar: Auch war mit politischer Gegnerschaft und mit Widerstand aus den betroffenen Naturnutzergruppen mit deren bis in den Landtag reichenden Lobby zu rechnen, und auch hier würde der Schutz von Natur und Landschaft eine vergleichbar geringe Bedeutung einnehmen, wenn es nicht gelang, in der breiten Öffentlichkeit doch noch eine starke Unterstützung für das Anliegen aufzubauen. Als sich im Anmeldeprozess schon bald herausstellte, dass der amtliche Naturschutz dazu nicht bereit war, zeichnete sich bereits ab, dass es einmal mehr der ehrenamtliche Naturschutz sein würde, der als 'Bauernopfer' würde erhalten müssen. G.Ziegler sah - aufgrund seiner einschlägigen Erfahrungen bei der Auseinandersetzung um die Ausweisung der Naturschutzgebiete in der Weseraue - voraus, dass - aufgrund der emotional aufgeheizten Diskussion um die Umsetzung der FFH-Richtlinie - jeder Naturschützer, der für die Richtlinien konforme Umsetzung eintrat, wieder mit Drohungen gegen Leib und Leben, seine Familie und seinen Privatbesitz rechnen musste. - Bei den folgenden Auseinandersetzungen ging es vor allem um jene Flächenausweisungen, die über die Grenzen des ~ 1600 ha umfassenden Ramsargebietes hinausgingen. Dabei handelte es sich vorwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen, deren besondere Bedeutung für überwinterte Schwäne und Gänse als Fraßflächen sich erst wenige Jahre zuvor entwickelt hatte. Diese Flächen galt es in das Schutzgebiet einzubinden, um u.a. den Flächeneigentümern einen Rechtsanspruch auf Ausgleichszahlungen für Fraßschäden zu sichern. Dennoch machten die betroffenen Landwirte mobil. Anlässlich des Besuches des im Ministerium zuständigen Abteilungsleiters, Thomas Neiss, demonstrierten im März 1998 nach Zeitungsmeldungen rund 1500 Bauern mit etwa 400 Treckern und einer Vielzahl von Transparenten an den Straßen, die durch das Gebiet führen wie auch in den Weserdörfern selbst. Th.Neiss besänftigte als Redner in der großen Bauernversammlung die Demonstranten mit einer Vielzahl von Zusagen und Versprechungen. So sicherte er z.B. zu, dass : 1. es in den bestehenden Naturschutzgebieten des nun zu
erweiternden EU-Vogelschutzgebietes keine Einschränkungen für Land- und Forstwirtschaft geben würde,

2. die Abgrenzung des Schutzgebietes in einer 'Arbeitsgruppe' einvernehmlich erreichen zu wollen und keine weiteren Einschränkungen für die Freizeitnutzung zuzulassen.

Das Landwirtschaftliche Wochenblatt zitierte Th. Neiss mit den Worten: „*Wir wollen diese Gebiete im Konsens mit den Betroffenen nach Brüssel melden.*“ ... und: „... *Wir wollen keinen Naturschutz gegen die Landwirte betreiben...*“ Würden diese - der z.T. rechtlich der Einzelfalllösung vorbehaltenen - Versprechungen, die nahezu eine Komplettaufgabe wichtiger Naturschutzpositionen des Landes bedeuteten, Bestand haben? - Die unzufriedenen Landwirte jedenfalls organisierten sich in der 'Arbeitsgemeinschaft Weserland', die anfangs mit dem Zusatz ‚Bürger gegen die Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete in der Weseraue‘ firmierte und damit kundtat, dass sie einer Erweiterung des Schutzgebietes nicht, oder nur bei finanziellen Gegenleistungen zustimmen würde. Bereits 1986 hatte der Kreistag des Kreises Minden-Lübbecke den Beschluss zur Aufstellung des Landschaftsplans 'Tetershagen-Nord' gefasst, in den insbesondere die Wesermarsch eingebunden sein sollte. Bis jetzt - 12 Jahre später - im Vorfeld der neuen Auseinandersetzung, hatte sich der Kreis mit der Stadt nicht einmal über bestimmte Modalitäten dieser Planung einigen können. Nun, am 28.4.1998, fand ein 'Verwaltungsgespräch' statt, an dem der (damalige) Landrat Borcharding (SPD MdL) und der (ehemalige) Bürgermeister (heute Landrat) Wilhelm Krömer (CDU MdL) beteiligt waren. Sie waren sich - wie schon in der Landtagsdebatte über die Ausweisung der FFH-Kulisse - in der Ablehnung einig gewesen (s. Redebeiträge beider zum Thema in den Sitzungsprotokollen des Landtags). Nun vereinbarten sie die zügige Aufstellung des Landschaftsplans. Dabei sollte die Stadt die planerischen Vorgaben für die 'E und F-Karte' (Entwicklungen und Festsetzungen) erarbeiten. Beide gingen davon aus, über die Schaffung eines Status quo, den zu erwartenden Zwängen und politischen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Gebietsanmeldung in Brüssel zuvorkommen zu können.

Ein Jahr später, im Zusammenhang mit den Verhandlungen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt

Petershagen über die Gebietsanmeldung des 'EU-Vogelschutzgebietes Weseraue', votierte sowohl der Kreistag als auch der Petershäger Stadtrat - trotz der bestehenden rechtlichen Verpflichtung zur Umsetzung der EU-Richtlinie - gegen die Ausweisung der Weseraue als FFH/VS-Gebiet. Um Zeit und Druck bei den nun anstehenden Verhandlungen mit der Bezirksregierung zu erreichen, setzte die Stadt die Beteiligung einer 'Begleitkommission' an den Verhandlungen durch, in der auch - neben den diversen Gremien der Landwirtschaft - die 'Arbeitsgemeinschaft Weserlandschaft' vertreten war, ein Zusammenschluss unterschiedlicher Gruppierungen von Nutzerinteressenten - von Wassersportlern, Sportanglern und Jägern mit dem Besitzers von 'Rittergut Schlüsselburg', Hünecke, als Vorstandsvorsitzenden - zusammengeschlossen hatten. Die Forderung der Naturschützer an dieser Begleitkommission beteiligt zu werden, wurde vom Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW mit der Begründung abgelehnt, die ehrenamtlichen Naturschützer seien *'nicht konsensfähig'*. - Die Stadt Petershagen nutzte die zeitlich immer enger werdende Zwangslage des Landes und verzögerte weiterhin die angebotenen Verhandlungen. Dazu griff sie erneut die Aufstellung des Landschaftsplanes auf, den sie nun in einen nicht weiter spezifizierten 'Gesamtplan' integriert sehen wollte. Da dies das Land, angesichts des Zeitlimits bis zum Ende des Jahres 1999, und der drohenden Sanktionen der EU ablehnen musste, forderte die Stadt in Abstimmung mit der 'Arbeitsgemeinschaft Weserland' noch am 18.5.1999, die Gebietsmeldung nicht vor Fertigstellung des Landschaftsplanes vorzunehmen und ggf. Ausgleichszahlungen im Rahmen von 'Vertragsnaturschutz' für die betroffenen Flächeneigentümer vorzusehen. Völlig überraschend einigten sich die Verhandlungspartner plötzlich dennoch und unterzeichneten am 15.8.2000 (!) eine vertragliche 'Vereinbarung', die von den Naturschutzverbänden schon deswegen als *„rechtswidrig“* bezeichnet wird, weil sie gegen die Vorschriften des § 54 Abs.1 VwVfG verstößt. Als die Bezirksregierung Detmold später den Naturschutzverbänden anbot, durch Unterschrift doch noch der 'Vereinbarung' beizutreten, lehnten diese am 27.8.2000 aus nachvollziehbaren Gründen ab. -

Mitte 1999 legte das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW den Naturschutzverbänden eine neue Abgrenzungskarte für das anzumeldende EU-Vogelschutzgebiet vor. Die Naturschutzverbände mussten feststellen, dass aus der von der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen (LÖBF) erarbeiteten, vom Land Nordrhein-Westfalen bestätigten und in Brüssel bereits vorliegenden Abgrenzung des 'Besonderen Vogelschutzgebietes' (Important Bird Area - IBA) die Ovenstädter Marsch herausgelöst worden war. Da hier - in einem der wichtigsten Nahrungsräume überwinternder Schwäne und Gänse des Gesamtgebietes - großräumig Kiesabbau geplant wurde, legten sie - unter Hinweis auf die §§ 48b und 48c Landschaftsgesetz NRW in Verbindung mit Artikel 7 FFH-Richtlinie - gegen diese Änderung der Gebietskulisse Widerspruch ein. Auf G.Zieglers Anfrage im Ministerium nach den Gründen für diese Änderung teilte ihm Th. Neiss mit, nach Angaben aus der LÖBF sei die Ovenstädter Marsch fachlich nicht besonders schutzwürdig. Auf Nachfrage bei der LÖBF antwortete diese allerdings: *„Fachliche Gründe können für die Rücknahme der fraglichen Flächen nicht gegeben werden. Es handelt sich um eine Kernfläche für die Rast der Sing- und Zwergschwäne im Gebiet. In wesentlichen Teilen ist allerdings eine Abgrabung schon begonnen worden.“* Die Flächen wurden im Rahmen der Konsensgespräche aus der FFH-Kulisse herausgenommen. " Angesichts dieses rechtswidrigen Verhaltens wandten sich die Verbände in einem Pressetermin an die Öffentlichkeit und trugen den Tatbestand auch bei die EU-Kommission vor. In einer weiteren, wenige Monate später vom Land vorgelegten, Karte war die Ovenstädter Marsch in die Gebietskulisse zwar wieder aufgenommen. Doch war inzwischen der großräumige Kiesabbau genehmigt worden. -Nach all dem zog G.Ziegler eine Negativbilanz: Die inhaltliche Umsetzung der FFH-Richtlinie sei mangelhaft und die der Landwirtschaft zugesagten 'Vereinbarungen' z.T rechtswidrig. Im Fall ihrer Beibehaltung würden sich die Verbände in Form einer förmlichen Beschwerde an die EU-Kommission wenden. Mit ihrem Bemühen um eine ordnungsgemäße Meldung der Weserstaustufe Schlüsselburg als FFH-/Vogelschutzgebiet waren die

ehrenamtlichen Naturschützer auf lokaler Ebene jedoch keineswegs isoliert. Gruppen aus verschiedenen Naturschutzverbänden, - Vereinen und -Initiativen in Ostwestfalen schlossen sich in ihren Forderungen an die Landesregierung zusammen, um im Regierungsbezirk Detmold gemeinsam die ordnungsgemäße Umsetzung der FFH-Richtlinie zu erreichen. Aber auch in anderen Teilen Landes brach jetzt Unmut über vergleichbare Vorgänge im Zusammenhang mit der Meldeliste aus. Das veranlasste die drei Landesverbände der großen Naturschutzvereinigungen in Nordrhein-Westfalen: Bund Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Landesgemeinschaft Natur und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) in der zweiten Hälfte des Jahres 1999 bei mehreren Terminen im Ministerium mit Staatssekretär Dr. Griese und Arbeitsgruppenleiter Th. Neiss, die ordnungsgemäße Meldung aller IBA-Gebiete bei der EU-Kommission zu erreichen. Zwar hörte man sich die Forderungen und Bitten der angereisten Naturschützer an, war jedoch nicht bereit, mit ihnen über die von ihnen angesprochenen Probleme zu diskutieren. Deshalb entschlossen sich die Landesverbände, ihr Anliegen öffentlich zu machen. In einer Presseerklärung vom 25.11.1999 warfen sie der Umweltministerin des Landes, Frau Höhn, u.a. Rechtsbruch in Bezug auf das übergeordnete EU-Recht vor: Ökologisch bedeutsame IBAs fehlten in der Anmelde-Liste, so dass die in der Richtlinie geforderte 'Vernetzung' nicht möglich sei. Auch seien in Nordrhein-Westfalen die fachlichen Vorgaben der FFH-Richtlinie per Verwaltungsanweisung aufgehoben und die Standards eingeebnet worden. Wörtlich: *„Die Verwaltungsanweisung, mit der die Ausweisung von Schutzgebieten praktisch der Beliebigkeit unterliegt, ist ein Schlag ins Gesicht des Naturschutzes. Das zweifelhafte Vorgehen der Landesregierung hat nicht nur dramatische Folgen für die jetzt anstehenden Meldungen von Schutzgebieten bei der Europäischen Union; es stellt Schutzausweisungen in der Zukunft überhaupt in Frage“*. Als Folgen prognostizierten die Verbände, dass selbst massive Störungen der Vogelbestände in den ausgewiesenen 'EU-Vogelschutzgebieten' durch Nutzer rechtlich nicht mehr abzuwenden seien. Die Beeinträchtigungen durch Jagd, Angel- und Freizeitsport werde besonders zu schützende Vogelarten über die

voraussehbare Vergrämung zur Aufgabe ihrer speziellen Lebensräume in den 'Besonderen Schutzgebiete' führen. Bei einem letzten 'Erörterungstermin' Anfang Dezember hörten sich zwar der Staatssekretär und der Arbeitsgruppenleiter ein weiteres Mal die Probleme der Verbände mit der Anmelde-Liste, wie z.B. über eine Vielzahl von 'Begrädnigungen' bei Gebietsabgrenzungen und über rechtswidrige 'Vertragsvereinbarungen' mit Naturnutzern, an, doch waren die Behördenvertreter auch diesmal zu keiner Diskussion bereit. Anfang Januar 2000 beschloss das Landeskabinett die ihm von der zuständigen Ministerin vorgelegte Gebietsliste und beendete damit endgültig jede Möglichkeit einer einvernehmlichen Lösung. Am 10.2, 2000 kam die Ministerin auf Einladung der 'Bezirkskonferenz für Naturschutz' zu einer Diskussion nach Detmold. Darin wehrte sie sich gegen die Vorwürfe aus dem Kreis der Teilnehmer über die unzureichenden Gebietsmeldungen des Landes Nordrhein-Westfalen und forderte das Auditorium schließlich auf, sich mit den Vorwürfen an den Ministerpräsidenten des Landes zu wenden. Sie stehe im Kabinett als Einzelkämpferin auf verlorenem Posten und habe nur die Beschlüsse des Kabinetts umzusetzen. -

7. Freizeit und Tourismus: Eine Touristenfähre im EU-Vogelschutzgebiet

Anfang Juni 1991 hatte sich der 'Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr' der Stadt Petershagen erstmals für die Wiedereinrichtung der 1976 aus wirtschaftlichen Gründen eingestellten Fährverbindung zwischen Hävern und Windheim ausgesprochen. Mit ihrer Hilfe sollte die störungsarme Wesermarsch auch auf dem linken Weserufer touristisch erschlossen und der Bevölkerung in Hävern wirtschaftliche Möglichkeiten zur Teilhabe am Fahrradtourismus geschaffen werden. Ein Antrag zur Finanzierung dieser Fähre - in Höhe von insgesamt -170.000 DM - wurde vom Land NRW abgelehnt und die Bezirksregierung mit Schreiben vom 18.11.1991 angewiesen, die geplante Fährverbindung zwischen Hävern und Windheim zu unterbinden: *"Eine Intensivierung der Erholungsnutzung in dem international bedeutsamen Feuchtgebiet Weserstaustufe*

Schlüsselburg ist mit den Belangen des Naturschutzes nicht vereinbar". Sie schlug vor, G.Zieglers Anregung aufzunehmen und ein Konzept zu einer Naturschutz dienlichen Besucherlenkung zu erarbeiten. Anschließend schloß die Diskussion weitgehend ein. 2001 jedoch erhielt sie mit der (auf Initiative u.a. des MdL und inzwischen amtierenden Landrats Krömer) Gründung eines privaten 'Fährvereins Hävern-Windheim e.V. neue Dynamik. Der mit finanzieller Unterstützung in Höhe von 40.000 DM von der Stadt Petershagen unterstützte Verein stellte beim Kreis den Antrag auf Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung 'Weseraue', so z.B. zur Errichtung eines Liegeplatzes für die Fähre einschließlich Begleitboot auf dem linken Weserufer der Häverner Marsch und zur Aufstellung von Informationstafeln im EU-Vogelschutzgebiet. Gemäß Aufforderung des Kreises, das Prozedere für die erforderliche Verträglichkeitsprüfung, gern § 48d Landschaftsgesetz, durch Vorlage eines Unbenklichkeitsnachweises einzuleiten, bestellte der Verein ein Planungsbüro mit einer 'Voruntersuchung zur FFH Verträglichkeit', die im Juni 2002 vorgelegt wurde. Diese fachliche Prognose kam zu dem Schluss, dass aus verschiedenen Gründen eine „*erhebliche Beeinträchtigung*“ des Gebietes, im Sinne von §48d Absatz (4) LG, nicht ausgeschlossen werden könne. Daraufhin beauftragte der Verein im Herbst 2002 ein zweites Büro mit der Anfertigung der Verträglichkeitsuntersuchung' gem.§ 48d Absatz (1) LG um den in der Voruntersuchung detailliert benannten Fragestellungen nachzugehen. Das bereits Mitte Februar 2003 fertig gestellte Papier, diagnostizierte jeweils für die Zeit von Mitte Juni bis Ende August eines jeden Jahres „*keine erheblichen Beeinträchtigungen*“ durch das Projekt. In ihren zu dieser Verträglichkeitsuntersuchung abgegebenen Stellungnahmen kamen sowohl die LÖBF (m.schr.. v. 14.3.2003) als auch die Naturschutz-Landesverbände (m.schr.v.i7.3.2003) zu dem Ergebnis, dass die Untersuchung weder fachlich noch formal, den von der Europäischen Union benannten Ansprüchen (vgl. EU-Kommission GD Umwelt. ‚Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura- 2000 -Gebiete', Oxford November 2001 **nach den nationalen V OrSCnritten** (vgl.: ‚Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in Nordrhein-wewstfaien', i.A. des MURL, Mai 20002) **gerecht werde und deshalb „nicht prüffähig**“ sei. Dennoch erteilte der Kreis Minden-Lübbecke bereits drei Wochen später, am 9.4.2003, die beantragte Befreiung, ohne

z.B. den von der BUND-Kreisgruppe schriftlich vorgetragene fachliche Hinweise ordnungsgemäß nachgegangen zu sein, und ohne Beachtung des 'Verschlechterungsverbot' nach Artikel 6 FFH-Richtlinie, dessen Beachtung - nach Ansicht der BUND-Kreisgruppe - zusammen mit der Befreiungsgenehmigung, eine Naturschutz dienliche Lenkung der Besucherströme im gesamten EU-Vogelschutzgebiet erforderlich gemacht hätte. Nach Ansicht von G.Ziegler wurden bereits zu diesem Zeitpunkt sowohl die Veröffentlichung aller notwendigen Informationen über das Gebiet und seine besondere Vogelwelt, als auch sachdienlicher Hinweisen zur Vermeidung von 'erheblichen Störungen' durch den Besucherverkehr erforderlich. Die vom Fährverein auf der linken Weserseite im Rahmen seiner „*Besucherlenkung für Fähr Gäste*“ (vgl.

Schreiben v. 10.2.2003 d. Fährvereins Hävern - Windheim e.V. an den Kreis) **an drei**

Wirtschaftswegen angebrachten, ordnungsrechtlich bedeutungslosen Sackgassenschilder ebenso wie die Hinweisschilder zum Fähranleger könnten die (auch noch im vierten Fährjahr) fehlende Besucherlenkung nicht ersetzen. Deshalb lehnten die Naturschutzverbände - vertreten durch das 'Landesbüro der Naturschutzverbände NRW' - eingehend begründet, die beantragte Befreiung ab. Als Antwort auf die vom Kreis am 26.7. erteilte Anordnung zum sofortigen Vollzug beantragte der BUND am 29.7.2003 beim Verwaltungsgericht in Minden die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung. In der mündlichen Verhandlung am 8.8.2003 lehnte das Gericht den BUND Antrag ab, weil der Fährbetrieb selbst und der damit verbundene Besucherverkehr keiner Befreiung bedürfe. Das Gericht schloss sich - hinsichtlich der Beurteilung des Fährbetriebes - der Meinung der Bezirksregierung an, die inzwischen argumentierte, eine Einschränkung des Fährbetriebes sei - unter Beachtung einer bestehenden, seit 1973 im Eigentum der Stadt Petershagen befindlichen 'Fährgerechtigkeit'- nicht möglich. Die Bezirksregierung bezog sich dabei auf den Bestand einer 1850 urkundlich erwähnten 'Kirchenfähre' zwischen Hävern und Windheim. Recherchen des BUND in den Staatsarchiven in Detmold und Münster ergaben - zurück bis zum Jahr 1825 - keinen Nachweis auf ein verbrieftes Recht, das - nach Ansicht des BUND - die Wiederaufnahme des 1976 aus wirtschaftlichen Gründen

eingestellten Fährbetriebes rechtfertigt. Die Bezirksregierung ging auch nicht auf die von den Naturschützern gestellten Frage ein, ob es 2002 für die Stadt, als Kommune, rechtlich zulässig war, in dem seit 1998 vom Land in Brüssel als IBA gemeldeten 'Besonderen Schutzgebiet' das Fährrecht an einen privaten Trägerverein zu übertragen (vgl. Artikel 7 FHH-RL), der in verschiedenen Pressemitteilungen meldete, seit 2002 in jedem Jahr zwischen April und Oktober > 15.000 Besucher über die Weser beförderte zu haben. - Als die Bezirksregierung 2003, im zweiten Fährjahr, der Biologischen Station den Auftrag zur Entwicklung eines Besucherlenkungskonzeptes erteilte, beauftragte diese ihrerseits ein Büro mit den Planungsarbeiten. Die Qualität der diesem dazu zur Verfügung gestellten Basisdaten reichte jedoch zur Bewältigung dieser Aufgabe nicht aus. Deshalb bot G.Ziegler schriftlich - unter der Bedingung, an der Planung beteiligt zu werden - an, seine einschlägigen Daten und besonderen Ortskenntnisse in die Projektplanung einzubringen. Noch vor dem Vorliegen einer verbindlichen Antwort der Bezirksregierung entwickelte G.Ziegler sein planerisches Grundkonzept für eine Naturschutz dienliche Besucherlenkung, die den örtlichen Möglichkeiten für das 'Naturerleben' ebenso wie den Erfordernissen des Artenschutzes in einem 'Feuchtgebiet internationaler Bedeutung' und 'EU-Vogelschutzgebiet' Rechnung trug. Nach Ansicht G.Zieglers, ist eine wirksame Besucherlenkung in der engen Weseraue ohne Einschränkungen des Touristenverkehr auf einige gesondert auszuweisende Wanderwege außerhalb der Kernzonen, nicht möglich. Die Bezirksregierung jedoch lehnte jede Einschränkung ab und forderte von den Planern ein Konzept, das allein auf Einsicht und Freiwilligkeit der Besucher setzt. Zu diesem Zweck sollen für die Besucher im Gebiet 'Attraktionen' bereit gestellt werden, um vom Aufsuchen sensibler Gebietsteile abzulenken. - Wie vorliegende Untersuchungen - auch der LÖBF - nachweisen, ist eine solche Erwartung unrealistisch. Deshalb zog G.Ziegler sein Angebot zurück. - Auch 2005, im 4. Fährjahr, fehlt in der Petershäger Weseraue nicht nur jede Naturschutz dienliche Besucherlenkung, sondern auch jeder öffentliche Hinweis auf die Existenz des international bedeutsamen EU-Vogelschutzgebiet. In den Homepages von Kreis- und Stadtverwaltung findet die

Weseraue ausschließlich Erwähnung im Zusammenhang mit Möglichkeiten zur Freizeit- und Tourismus-Nutzung. Informationen über die hohe Bedeutung des Gebietes hingegen fehlen ebenso wie Hinweise auf erforderliche persönliche Rücksichtnahme beim Besuch des Gebietes.

Mit Schreiben vom 19.2.2003 teilte die Bezirksregierung G.Ziegler mit, dass sie der Biologischen Station, auf deren Anforderung hin, seine letzten drei Jahresberichte als Grundlagenmaterial für die Besucherlenkung zugestellt habe. Auf G.Zieglers Hinweis, dass die Jahresberichte keine für diese Planung verwertbaren Informationen enthalten, wie auch auf die seit 1997 geltenden vertraglichen Vereinbarungen zur Nichtweitergabe seiner Daten an Dritte, berief sich die Bezirksregierung auf die am 29.5.2001 mit G.Ziegler, getroffenen 'Beauftragung', in der es in § 3 zu den Eigentumsrechten u.a. heißt: *„Die Bezirksregierung und die LÖBF verwenden den..... Jahresbericht, bzw. dessen Inhalte für die ihnen gemäß der EU-Richtlinien 79/409 und 92/43 und gemäß der Ramsar-Konvention,und anderer originär obliegenden Aufgaben, uneingeschränkt. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, bedarf der vorhergehenden Zustimmung von Herrn Ziegler“* und argumentierte, die Besucherlenkung gehöre zu ihren originären Aufgaben, und die Biologische Station sei dazu in ihrem Auftrag tätig. Deshalb stelle die Hergabe an die Biologische Station keine Vertragsverletzung dar. -

Angesichts dieses Vertrauensbruchs, aber auch angesichts der erkennbaren Gesamtentwicklung des Naturschutzes in Nordrhein-Westfalen, speziell im 'EU-Vogelschutzgebiet Weseraue' und 'Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Weserstaustufe Schlüsselburg', kündigte G. Ziegler zum 30.4.2003 - nach 42 jähriger ehrenamtlicher Naturschutztaetigkeit in der Weseraue - den mit der Bezirksregierung geschlossenen Vertrag fristlos und reichte gleichzeitig das ihm vom Bundespräsidenten verliehene und im Dezember 2001 in der Bezirksregierung von Staatssekretär Dr. Griese überreichte Bundesverdienstkreuz zurück.